Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 1-2 (1861)

Heft: 1

Artikel: Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang

Autor: Mörikofer, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben

in Beziehung auf den kischfang,

von

3. C. Mörikofer.

(Dem historischen Berein vorgelegt den 22. Weinmonat 1860.)

Die nothwendige Bedingung der Existenz einer Gemeinde ist ein Grundbesitz, auf welchem sich dieselbe ernähre. Gemeinde Gottlieben aber fehlt dieser Grundbesitz: der Gemeinde= bann von Tägerweilen geht bis hart an das erste Haus von Gottlieben. Der Bach und der alte Graben des Fleckens schließen den kleinen Ort in die enasten Gränzen ein. Aller Grundbesitz der Gottlieber, sogar der größere Theil ihrer Gärten, liegt auf Täger= weiler Boben. Das einzige Gemeindegut ist ein schmaler Strich gegen Westen rheinabwärts, der aber nur aus Ried und Sumpf besteht und keine andere Ernte bietet als grobe Streue. Freilich zunächst dem Flecken hat allmäliges mühsames Auffüllen und Erhöhen dem Rhein einige kleine Aeckerlein abgerungen: allein dieß wurde erst in neuerer Zeit erreicht. Daß dieses sonderbar ungünstige Verhältniß ein althergebrachtes ift, beweist die alte Offnung von Tägerweilen, welche, der armen Nachharn spottend, folgenden Scherz enthält: "Die Gottlieber haben nicht weiter zu richten, denn wenn sie einen Sahn auf die Brugg (Bachbrücke) stellen und ihm das ein Aug ausstechen, und so weit er mit dem ausgestochenen Aug heraussehen mag" — Also nichts!

Allein schon der Name des Ortes weist darauf hin, daß Gottlieben ohne Zweifel eine geiftliche Stiftung war, welche mit einer besondern Vorliebe bedacht werden sollte. Und daß dem Ort diese besondere Vorliebe zugewendet wurde, ist daraus zu ersehen, daß der Grundherr und Besitzer des Ortes daselbst das weitläufige Schloß mit den doppelten Thürmen baute. Grund der besondern Theilnahme des mächtigen Bischofs von Konstanz für sein benachbartes Gottlieben geht klar aus der alten Gottlieber Offnung hervor, welche in einer Redaktion vom Jahre 1521 in der Gemeindelade liegt. Jeder Fischkenner weiß, daß auf Fische aus fließendem Wasser mehr Werth gelegt wird, als auf Fische aus stehendem Wasser. Der große Herr wollte sich nun den ungestörten Genuß der Rheinfische sichern und traf daher seine eigenthümlichen, zweckgemäßen Bestimmungen. Die Fischerei ist ein mühseliges und unsicheres Gewerbe; wer nicht von früher Jugend an daran gewöhnt und mit dem Wasserleben pertraut ist, muß Lust und Geduld dafür verlieren. der Grund, warum der Bischof die Leute, welchen er den Fisch= fang zu Gottlieben anvertraute, vom Grundbesitze ausschloß: sie sollten ungetheilt ihrem Berufe leben, demselben alle Zeit und alle Kräfte widmen und somit in den Stand gesetzt sein, seine Tafel täglich mit frischen Fischen zu versehen. Die Gott= lieber Fische waren für den Herrn um so wichtiger, da die Fischerei vom Ausfluß des Rheins bis zur Stadtgränze abwärts länast im Besitze der Stadt war; und ferner das alte Bodman von der Konstanzer Stadtgränze bis unterhalb der Ziegelhütte des Kischfangs sich bemächtigt und denselben den Paradiesern perliehen hatte. Um sich daher zu sichern, mußte der Bischof auch die Gottlieber, seine Hoffischer, sichern. Er verlieh also denselben das Wassergebiet von der Gränze der Paradieser Fischenz bis dahin, wo das Stift Reichenau den Fischfang längst an sich gebracht und seinen Lehenleuten übertragen hatte. Die= ses Gebiet begann rheinaufwärts beim sogenannten Ruhhorn am Kall, und diese Gränze ist zu jeder Zeit ohne Widerrede inne gehalten worden. Abwärts war die Gränze um des

ungleichen Wasserstandes willen schwerer festzusetzen und es bedurfte daher genauer Bestimmungen. Auch hier galt zu allen Zeiten als unbestrittene Gränze der sogenannte Schweizerkopf, eine Erhöhung im Rhein, welche alle Jahre sorgfältig aus= gesteckt und mit einem Pfahl bezeichnet wurde. Zur genauen Ausmittlung des Schweizerkopfes dienten zwei sich kreuzende Linien. Die eine dieser Linien wurde gefunden auf dem Striche, da die Schloßruine Schopflen auf der Reichenau und das Hegner Schloß sich becken; die andere hat zu Gränzpunkten das Schloß von Gaienhofen und den St. Stephansthurm zu Konstanz: wo diese beiden Linien sich kreuzten, war der Schweizerkopf und somit die Gränze bezeichnet, wo die Fischereigerechtigkeiten von Gott= lieben auf der einen, und Ermatingen und Reichenau auf der andern Seite sich begegneten. Schon in der alten Offnung ist dieselbe Gränze angegeben, indem es heißt "der Rhein soll im Bann liegen vom St. Martinstag bis zum zwölften Tag zwischen der Sandwiffe und der Rheinwiffe." Wiffe ist der alte Ausdruck für Ruthe, Stecken. Die Sandwiffe stand beim Schweizerkopf auf der deutschen Seite, die Rhein= oder Ruswiffe auf der-Schweizerseite gegen die Rheinhalde, in gerader Linie einander gegenüber. Der Schweizerkopf bildete die Wintergränze für die Fischenz, und galt namentlich für den Sangfischfang, daher die ausdrückliche Bannung des Rheins während der Laichzeit des Gangfisches zwischen Martini und dem zwölften Tag nach Weihnachten.

Gegen diese Sicherung des Fischenzgebietes verlangte der Herr auch entsprechende Leistungen. Wie in alter Zeit der Lehenmann sein Gut gewöhnlich um die Hälfte des Ertrages bewarb, während er die andere Hälfte an den Lehenherrn abzuliesern hatte, so war es auch bei der Fischerei. Der Bischof verlangte nach einer auch jetz zutressenden Durchschnittsberechnung die Hälfte des jährlichen Gangsischsanges, daher die Offnung bestimmt: "Des ersten so hat ein Herr von Costenz alle Jahr zu Gottlieben dreizehntausend Gangsisch jährlichen Zins ab den Zielen und Gütern, minder ein halbes Hundert."

Zudem gehörten alle größern Fische, welche man während des Gangfischlaiches fieng, die über 6 Pfenninge werth waren, zum Voraus dem Bischofe. Ferner beanspruchte er eine besondere Lieferung zum Beginn der Fasten.¹)

Allein die Gottlieber waren nicht nur als Fischer, sondern auch als Schifffnechte des Bischofs in besondern Anspruch genommen. Daher verlangte die Offnung von den 6 Lehenleuten desselben: "Sie sollen dem Herrn, wenn er nicht weiter will, als von Gottlieben nach Kostenz oder von Kostenz nach Gottlieben, ihn oder seinen Vogt führen." Ferner schreibt die Offnung vor: "Die von Gottlieben sollen einem Herrn von Kostenz und seinem Vogt dienen mit ihren Kudern zwischen Gaienhofen und Mersburg; und führen sie ihn weiter, so soll man sie belohnen. Essen und Trinken soll man ihnen genug geben, und es soll Wein und Vrinken soll man ihnen genug geben, und es soll Wein und Vrinken soll man ihm nicht zu dienen verpflichtet, weder in Kriegszügen noch anders wohin, ohne Gefährde."

Für diese dermaßen in Anspruch genommenen und bevorzugten Fischer und Schiffleute des Herrn zu Konstanz mußten

¹⁾ Damals wurde jum Fang ber Gangfische ju Gottlieben, wie jest noch ju Er= matingen, die Segi, sagena, gebraucht, baber die feche Gottlieber Gifcher, welche Die Segi bom Bijchof zu Leben hatten, gu einer jahrlichen Lieferung bon gehntaufend Gangfifden verpflichtet waren. Allein im Jahr 1577 waren bie Gotts lieber Fifcher mit ihren Lieferungen fo im Rudftande, bag fie bem Bifchof 46000 Gangfifde fouldig waren. Durch Bermittlung bes thurgauischen Landvogteiamtes wurde ben lebenteuten bie Salfte biefer Schuld nachgelaffen und bie andere Galfte burften fie fo ausfaufen, indem fie fur bas Taufend Gangfifche zwei Gulben be-Zugleich wurde die Bahl ber Gangfische von 10,000 auf 6000 herab= gesett. Da jedoch bie Lebenleute im Jahr 1586 ichon wieder mit 22,000 Gangfischen im Rudftand waren, wurde ber jährliche Lebenzins auf 5000 und im Sahr 1603 auf 4000 berabgefett. Bom Sahr 1646 an murbe ber Lebengins ftatt ber Gangfische auf 18 Gulben angesetzt und ift fo verblieben bis auf ben beutigen Tag. Langft aber werden zu Gottlieben die Gangfische nicht mehr, wie fruber jum Theil, mit ber Segi gefangen, fonbern allein in ben Fachen. Statt ber Gangfifdjegi wird bagegen eine weitmafchige Segi gebraucht, welche ben gangen Rhein überspannt und bis 60 Jug in die Tiefe grundet. Mit diefer Segi wird von Neujahr an in verschiedenen Bugen, von der Konftanger Ziegelhutte an bis jum Gottlieber Efpen, ber Rhein völlig ausgefischt, bis er fich allmälig von unten und bon oben wieder mit neuen Gifchen fpeist.

auch wieder besondere Begünstigungen hinzukommen. gehört, daß Gottlieben sein eigenes Gericht hatte mit besondern Rechten und Freiheiten, wenn, wie wir gesehen haben, auch vom beschränktesten Umfang; daß dessen Bewohner zu Konstanz für Kauf und Verkauf zollfrei waren. Wenn einer auf einer der bischöflichen Hofstätten sich niederlassen, bauen und ein Lehenmann des Bischofs werden wollte, der durfte in dessen Kammerwaldungen Rafen und Latten hauen. 1) Zur Ausbesserung der Rheinfache war die bischöfliche Waldung ange= wiesen. So bestimmt die Offnung in Betreff der "niedern Fache unter Gottlieben", daß man die Besitzer derselben "alle Jahre im Tägerweiler Wald sechs Karren Gerten hauen lasse," welche die Tägerweiler zur bestimmten Zeit nach Gottlieben auf den Plat führen mußten. Mit besonderer Genauigkeit war der Betrag an Brot, Wein und in einzelnen Fällen auch an Fleisch bestimmt, welcher den Gottliebern je für die einzelnen Leistungen zu verabreichen war.

Allein sämmtliche obige Vorschriften der alten Gottlieber Offnung beschlagen nur die Wintersischerei, welche theils durch die Fache, die von Gerten geflochtenen Hürden, hauptsächlich beim Gangsischfang, theils durch die Segi, das große, den Rhein seiner ganzen Breite und Tiefe überziehende Netz für den Fang größerer Fische, betrieben wird. Bei dem hohen Wasserstande des Sommers wird das Gebiet der Sommersischerei ein ganz anderes, als im Winter, indem das im Winter trockene Land, die sogenante Weiße, und der ganze Saum des niedrigen grünen Gestades übersluthet wird. Dadurch gewinnt namentlich die Umgebung der Sinmündung des Rheins in den Untersee an Ausdehnung, so daß die Gränzen des Gottlieber Wintersgebiets völlig verändert und aufgehoben werden, indem sich zu beiden Seiten des Wintergebietes sischbare Flächen bilden, auf

¹⁾ Roch im Jahr 1603 wurde einem Gottlieber bewilligt, in der bischöflichen Wals bung "im Gehan" Bauholz zu fallen, und im "Kasteler Tobel und auf der Weide darunter" Steine zu sammeln.

Aften bes Mersburger Ardive ju Frauenfelb.

welchen die Gottlieber nur theilweise Anspruch zu machen haben. Demnach wurde auch die Gränze für den Sommer heraufgerückt. Denn während im Winter der Schweizerkopf den Mittelpunkt und der Ermatinger Bach auf der Schweizerseite und das Fehrenhorn der Reichenau auf der deutschen Seite die Endpunkte gebildet hatten, gieng im Sommer die Gränzlinie vom Agersten= bach auf Schweizerseite, bis zur Trachkelle, dem Kellenfach, der Kelle, Vertiefung auf der Schwabenseite; daher die Fischer= ordnung in §. 53 bestimmt: "die so weite Netze haben, mögen vom Kellenfach bis an den Agerstenbach und weiter nicht hinauf. herabwärts aber mögen sie wohl setzen." Diese Fischerordnung aber wurde vom 15. Jahrhundert an von den Umsaken und Seegenossen des äußern oder Untersees, die auf der Malstatt in der Neichenau unter Vorsitz des bischöflichen Oberamtmanns. als des Schirmherrn und Richters an Bischofs statt, gemeinsam berathen und nach Stimmenmehrheit, ohne Nachtheil verbriefter Rechte, zum Beschluß erhoben. Die bis auf den heutigen Tag für sämmtliche Seeumsaßen zu Recht bestehende Kischerordnung ist vom Jahr 1774. Von Alters her übt der obrigkeitlich gesetzte Fischermeister auf der Neichenau die Aufsicht über den Fischfang und leitet diejenigen, welche den Verordnungen der Fischer= ordnung zuwiderhandeln, zur Bestrafung an das Oberamt zu Auch die schweizerischen Behörden und Fischenz= Konstanz. eigenthümer haben diese alte Behörde für die dießfälligen Streitigkeiten als gültig und kompetent anerkannt, als welche, gestützt auf die alten Urkunden und die lange Praxis, eher im Falle sein mußte, die für so verwickelte Verhältnisse nöthige Einsicht und Erfahrung zu haben. Diese Oberbehörde war auch wirklich zu allen Zeiten im häufigen Falle Streitigkeiten zu lösen, welche die schwer zu bestimmenden Gränzen des unbestimmten Sommergebiets veranlaßten. Es gehört nicht hieher auseinander zu setzen, wie von den vielen Fischarten fast jede wieder ein besonderes Fangwerkzeug an Nepen, Behren, Reusen, Schnüren, Angeln u. s. w. nothwendig macht, und welch' vielfache Be= stimmungen erforderlich waren, um Mißbräuche und Uebergriffe zu verhüten. Stets am meisten Anstand veranlaßten Einbrüche in das den Gottliebern als Eigenthum angewiesene Gebiet. Allein es sind ihre Rechtsame stets geschützt worden, wie nament= lich aus folgenden Paragraphen der Fischerordnung erhellt: 8. 23 ... und weilen von Seiten der Inhaber der Gottlieber Lehen= zinsfachen öfters Beschwerden eingeloffen, daß die Netzer zur Zeit des Gangfischlaichs ihre engen Netze zu weit an oder in ben Rhein hineinsetzen und dadurch den Wechsel und Lauf der Gangfische zu ihren Fachen verhindern, so ist gemeinsam abgeredt und beschlossen worden, daß die Netzer ihre Netze weder im Ganafischlaich noch zu andern Zeiten nicht im Rhein, oder auf die Halden hinein, sondern gegen die Fläche bis an den sogen. Schweizerkopf setzen dürfen." Dasselbe besagt der §. 29, 60 und 64. In welch' letterem es noch weiter heißt: "daß keiner mit den Netzen den Rhein versetze und darmit auf der Weiße gar nicht treibe." Die Weiße sind die im Winter trocken liegenden, im Sommer überflutheten Uferfäume und Halden, welche eben nach §. 23 nicht befischt werden dürfen. Daher in §. 63 noch die genauere Bestimmung vorkommt: "Daß fürohin im Rhein Keiner eng oder weite Nete sete an den Halden, aber auf's Land mag er wohl setzen." Wie also durch den Schweizerkopf und die Linie vom Agerstenbach zum Fehrenhorn die Gränze der Gottlieber Fischenz abwärts auf der einen Seite gegen Ermatingen und auf der andern gegen Reichenau genau gezogen ist, so ist eben so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß bis zu jener abwärts gehenden Linie auch die ganze Breite des Wassers, wie im Winter, so auch im Sommer zum Fischer= gebiet von Gottlieben gehört. Wie folches durch die Fischer= ordnung erwiesen ist, so liegt es auch in der Natur der Sache und in den natürlichen Gesetzen des Fischfanges. der Felchen seinen Laich stroman nimmt und daher die Zone des Gangfischfangs nach oben und unten abgegränzt sein muß, so ziehen die meisten andern Fische aus der Tiefe auf die Fläche, an das Ufer hinaus, wie z. B. Hechte, Aale, Fürne, Karpfen 2c. Bei diesem täglichen Wechsel des Fisches von der Tiefe zur Fläche und von der Fläche zur Tiefe muß also auch nothwendig Tiefe und Fläche als dasselbe Fanggebiet zusammengehören, weil, wenn es anders wäre, wenn ein Anderer das Recht hätte in der Tiefe, und ein Anderer auf der Fläche zu sischen, täglicher Streit unvermeidlich wäre.

Die alte Uebung aber gestattete zwei Ausnahmen auf dem Gebiete des Gottlieber Fischergebietes. Um die Zeit der Fischerfast= nacht nämlich war die Stelle bezeichnet, wo Groppen, Grundeln und Hürlinge von den Ermatingern und Triboltingern gefischt werden Ferner war das Setzen der Netze und Reußen auf's durften. Land auch im Bann der Gottlieber Kischgerechtigkeit erlaubt. Allein dazu war ein rechtlicher Anspruch an das betreffende Land nöthig. Daher der §. 96 den Triboltingern oberhalb der Linie des Gottlieber Bannes das Recht des Fischfanges in ihrem Espen sichert, welcher aber jedem Andern geschlossen ist. so verhält es sich überall mit dem Fischerrecht auf dem Land. Weil der Schilf und das Gras, das im Sommer überfluthet ist, durch die Fischerei beschädigt würde, so hatte von jeher von der Gränze des Gemeindebanns von Gottlieben, dem Enten= bühel, an, niemand das Recht der Fischerei als die Gottlieber.

Dbigem zufolge ergibt sich, daß das eigene Interesse es mit sich brachte, daß der Bischof von Konstanz seinen nächsten Lehensleuten und Hoffischern von Gottlieben auch einen genau absgegränzten Bezirk für ihre Fischerei und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen ihren Herrn anwies. Als die Herrschaftserechte des Bischofs an den Großherzog von Baden sielen, löste der Kanton Thurgau das bischösliche Schirms und Lehenrecht an sich und seit dieser Zeit zinsen die Lehensischer, wie früher an den Bischof, so jetzt an die thurgauische Regierung. Der Staat aber hat sich auf den alten Rechtsboden gestellt, und in Folge dessen, wie seine Ansprüche gewahrt und geltend gemacht, so auch die Lehensischer in ihren erworbenen Rechten geschützt. Die allgemeine Gewerbesreiheit aber und die gesetliche Berechtigung zum Loskauf von Grundzins und Zehnten ermangelte nicht, auch zu Angrissen auf die besondern Vorrechte der Fischerei

zu führen. Zunächst war es den Tägerweilern am wenigsten zu verargen, wenn sie die jährliche Verwüstung in ihrem Walde durch den Hau der Gerten zum Bau der Fache von ihrem Gemein= gute abwehren wollten. Die Tägerweiler mußten um so mehr bazu ermuntert werden, da der thurgauische Staat eine ehemals bischöfliche Waldung, welche ebenfalls für mehrere Fache die Gerten zu liefern hatte, an die Gemeinde Neuweilen verkaufte, ohne daß die Fachbesitzer beim Verkauf in ihren Real= und Servitutsrechten Schutz erlangten; und doch läßt man die Fischer bis auf den heutigen Tag den gleichen Zins an den Staat bezahlen, als wenn ihnen die Gerten geliefert würden.1) Nun verlangte Tägerweilen, daß Gottlieben seine Gertenansprüche urkundlich beweise, und versagte unterdessen die Lieferung. Gott= lieben aber war so glücklich, jene oben genannte Offnung aus dem Staube hervorzuziehen und sein Recht damit zu beweisen. Nun suchten aber die Tägerweiler durch die Auslegung des Wortes "Karren", dem sie die Bedeutung eines halben Wagens geben wollten, Vortheil zu ziehen. Da aber die Gottlieber beweisen konnten, daß ihnen ihre Gerten je mit vierrädrigen und vierspännigen Wagen aus dem Walde zugeführt worden waren, so mußten sich die Tägerweiler zufrieden geben, daß durch die Regierung eine Vermittlung zu Stande kam, der zufolge die Gemeinde Tägerweilen für die Zukunft verpflichtet wurde, den Gottliebern alle Jahre die Waldparzelle anzuweisen, in welcher die Gottlieber Lehenfischenz-Inhaber 1525 Wurzelftöcke, worunter 50 dickere Stücke zu Stößeln, selbst aussuchen und hauen durften; und zudem müssen die Tägerweiler den Fischern die Gertenlast gegen Verabreichung eines bestimmten Trinkgeldes auf den Plat führen. Diese jett drückend und unbillig scheinende Last erklärt sich ganz einfach aus dem alten Lehenverhältniß. Der Tägerweiler Wald wie die Gottlieber Fischenz gehörten

¹⁾ Daß Gottlieben sich bamals solches gefallen ließ, wird nur baraus erklärlich, baß tieses Ereigniß in eine Zeit fiel, wo Transitverkehr und Gewerbsamkeit zu Gottslieben in beträchtlichem Flor standen, so baß ber mühsame und wenig einträgliche Fischsang über bem größern Speditionsverdienst in den Dintergrund trat.

beibe dem Bischof; damit die Gottlieber Fischer sihren Fischwerkzeug in gehörigem Stande halten könnten, ließ er durch
seine Tägerweiler Lehenbauern das geeignete nöthige Holz nach
Gottlieben führen. Diese partielle Last kommt daher in keinen
Bergleich mit dem Gewinn, daß der Wald der Gemeinde Tägerweilen als bleibendes Eigenthum anheimgefallen. Eine Absindung
und Auslösung dieses Nechtsverhältnisses ist nicht möglich, weil
die Gottlieber für kein Geld anderswo die nöthigen Gerten
fänden; ohne diese Gerten aber die Fache und damit das unersethare Werkzeug ihrer wichtigsten und einträglichsten Fischerei
verloren gienge. Eine gehörige Verabkommniß könnte also nur
durch die Ausscheidung eines Waldtheiles ermöglicht werden;
was Tägerweilen wohl schwerer siele als die alte Last.

Zu neuen Angriffen führte das leicht hingeworfene Dekret vom Jahre 1832, welches kurzweg den Fischfang in den "öffent= lichen Gewässern" frei erklärte. Denn durch dieses Gesetz sahen fich die Ermatinger Fischer veranlaßt, einige unbestimmte Sätze der Fischerordnung zu ihren Gunsten auszulegen und ihre Fischerei in die Gränzen des Gottlieber Bannes auszudehnen. Indem nämlich die Fischerordnung den "Gottliebern und andern Seegenoffen das Treiben auf gemeinem Alment" und das Ziehen "auf der Weiße" während der Fastenzeit in der Linie des Gottlieber Bannes erlaubte und dieß Herkommen keinerlei Anstand hatte, machten nun die Ermatinger Anspruch, daß ihnen zu beiden Seiten des Rheins auf der Weiße und auf dem Lande der Fischfang offen stehe. Ein ähnliches Gesuch der Ermatinger Fischer schon im Jahr 1784 war vom Reichenauischen Oberamt "einmal für allzeit abgewiesen" worden, "und hat daher es bei dem ausgesteckten Ziel sein lediglich Verbleiben". Wirklich hielt das badische Bezirksamt auf dieser Vorschrift und setzte daher im Jahre 1839 bei einem Uebertretungsfalle eine Strafe von 5 fl. fest. Bei neuen Klagfällen faßte das Bezirksamt Konstanz den 16. August 1844 folgenden Beschluß:

"In Betracht, daß in dem auf den Grund der Lehenbriefe der Gottlieber Fischer erlassenen Erkenntniß vom 6. September 1839 hinsichtlich des Fischens im Rhein, d. i. in der Tiefe dieses Flusses, und auf Land oder in der Weiße, d. i. in dem niedrigen Wasser gegen das Land hin, überall keine Unterscheisdung gemacht ist, und deßhalb das im Erkenntniß enthaltene Verbot ganz allgemein zu verstehen, und sonach auch auf alles Fischen im Thalbett und außer demselben auszudehnen ist;

In Erwägung, daß das den Gottlieber Fischern nach ihren Lehenbriefen zustehende Vorrecht meist ein illusorisches wäre, wenn ihre Besugniß zu sischen auf das Thalbett des Rheins beschränkt werden müßte, weil in diesem bei hohem Wasserstande, somit fast den ganzen Sommer selten oder gar nie, und auch bei anderm Wasserstande wegen der Störung nur wenig gesischt werden kann: — wird daher verfügt:

Das amtliche Erkenntniß vom 6. September 1839 sei dahin zu erläutern, daß den Fischern am Untersee, und namentlich jenen von Ermatingen, das Fischen im Rhein vom sogenannten Fall ob dem Kuhhorn an dis an die Kelle und dem Agerstenbach, und zwar nicht bloß in der Tiese des Rheins oder im Thalweg, sondern auch außerhalb demselben in der sog. Weiße bis an die User bei Strase von 5 fl. untersagt sei."

Wenn diesem Spruch auch nicht gerichtlich endgültige Kraft und Entscheidung beigemessen werden will, so ist es doch von großer Wichtigkeit, darin das Urtheil der sachkundigen Behörde zu vernehmen, welche von altersher den Fischfang und die Rechte der Einzelnen überwacht und gewahrt hat.

Allein das forgfältige, gründliche und rechtsbeflissene Altersthum hat es auch an einer Urkunde nicht fehlen lassen, welche in die Streitsache rechtliche Klarheit und Sicherheit bringt. Im Jahr 1543 nämlich erschienen die Erbern Leut, ein Gemeind zu Gottlieben, von der es heißt: welche "one Mittel" der Fischersordnung auch unterworfen, vor dem Bischof zu Konstanz und Herrn der Neichenau und brachten vor, daß sie von den Besitzern der eigenen Güter im Rhein auf dem gemeinen Alment übervortheilt und verhindert werden, "welches dem gemeinen armen Mann, der im Wasser nichts Signes hätte und sich daraus

erhalten müßte, zu Schaden und Abbruch seiner Leibsnahrung gereichte", und bitten um Erläuterung zwischen den eigenen Gütern und dem Alment. Der Herr ließ ein Schiedsgericht zusammentreten, gebildet aus Vogt, Schreiber und Ammann aus der Reichenau und je zwei Abgeordneten von Konstanz und Radolfszell. Diese versammelten sich an den streitigen Dertern als Tagsatung auf den Augenschein, wo beide Theile, die Lehen= fischer und die armen Fischer mit ihren Anwälten nebst den Unwälten der verschiedenen Lehenherren, unter Zuzug von Zeugen aus dem Paradies, erschienen. Die unbegüterten Fischer und in ihrem Namen die Gemeindeverordneten erhoben einen zwiefachen Anspruch, indem sie erstens die zwischen dem Wolmatinger Riet und der Reichenau im weiten Winkel sich hinein= ziehende Fläche wie bisher als freies Alment für sich verlangten. und zweitens den Rheinkopf, die Fläche zwischen den beiden Rheinarmen, dem alten und dem neuen Rhein, als gemeines Alment mit andern Seegenossen beanspruchten, während die Befißer der Lehen= und eignen Güter die ganze Breite des Wassers bis zu den bekannten Gränzen ihr Eigenthum nannten. Das Schiedsgericht that folgenden Spruch: "Erstlich sollen die Lehenmänner bei ihren Briefen und Siegeln bleiben, mit der Erläuterung, daß vom Heftstecken bis an den Pfahl bei dem Aalfach Teufferthalb sie niemand irre; was aber außerhalb dem Heftstecken und dem Pfahl, das soll das gemeine Alment sein; zum andern, was von dem Pfahl, der unter den Tünnenfachen oben in der Trachkellen gestoßen ist, hinab durch die Trachkelle bis an den Ufrus niemand die Kalten und ihre Mithafte irren foll; was aber außerhalb dem Pfahl alten Rheins halber ist, das soll das gemein Alment sein, doch dem alten Rheinfach un= beschadet, wie von Alters her."

Daraus ergeben sich folgende Rechtsverhältnisse:

1. Die ganze Länge des Gottlieber Fischereigebietes auf der Schweizerseite konnte zu keiner Zeit und von Niemanden, nicht einmal von der Gemeinde Gottlieben selbst, als freie Alment in Anspruch genommen werden, sondern das ganze Schweizer=

ufer gehörte rechtsgültig zur Zone der lehenberechtigten Fischer.

- 2. Der Strich von der Trachkelle bis zum Heftstecken, d. h. von der Gränze des Gottlieber Banns gegen die Neichenau bis zum obern Ende der Fache auf der deutschen Seite und nicht weiter, wurde von der Gemeinde für die unbegüterten Fischer in Anspruch genommen und beworben und von Niemand anders.
- 3. Nur der Strich zwischen der Trachkelle bis an den Ufrus, das Russach oder Gemeinsach, d. h. die Fläche zwischen den beiden Armen des Rheins wird namentlich als das Gebiet bezeichnet, wo die "Gemeinde und andere Seegenossen Fug gehabt zu treiben und ihren Nuten zu schaffen." Nur auf diese Loskalität können daher andere als die Gottlieber Fischer einen rechtlichen Anspruch machen, und zwar in den von der Fischersordnung sestgeseten Gränzen: allein gerade diese genau bezeichsnete Stelle ist diesenige, welche bisher von Gottliebern und Ermatingern ohne Widerspruch gemeinsam beworben wurde, nämlich beim Groppens und Hürlingsang.
- 4. Die gemeine oder freie Alment ist nicht herrenloses Gut, allgemeiner Reichsboden, "öffentliches Gewässer", sondern wie die Alment auf dem Lande Gemeingut einer Gemeinde ist, so wird auch in obiger Urkunde das Alment im Rhein den eigenen Gütern gegenübergestellt, und dasselbe nicht unbestimmten Leuzten, sondern ausdrücklich der Gemeinde Gottlieben zuerkannt, deren Bedürstigkeit mit dem Worte "ohne Mittel" mit theilenehmendem Bedacht bezeichnet wird. Damit ist den Gottliebern vom Oberherrn im Wasser ein Gemeindegut bestätigt und gessichert, wie den Tägerweilern ein Gemeindegut im Wald; und dieses Gemeingut ist in der That bescheiden genug!

Man ehre also den historischen Ursprung und die bemerkens= werthe Existenz dieser kleinen Fischergemeinde, deren Mittellosigkeit gerade der Grund war, daß unternehmende Bürger sich einst in Lyon und Wien eine ehrenvolle Existenz als Kaufleute gründeten, in Folge bessen Konrad Hippenmeyer, der Gründer und erste Direktor der östreichischen Bank, einst nicht nur dem Kt. Thurgau, sondern auch der Schweiz zur Ehre gereichte. Man mag sich also mit Recht über einen neuesten Versuch wundern, dieses in seiner Invidualität scharf ausgeprägte Gemeinwesen seiner Gemeindeselbstständigkeit zu berauben, wenn man demselben für seinen Verlust einen Ersatz weder bieten will noch kann.

Der Referent hofft, durch die Darstellung der eigenthümlichen und sonderbaren Verhältnisse einer thurgauischen Gemeinde auch in jeziger Zeit einige Theilnahme für deren ausnahmsweise und nicht sehr günstige Existenz zu erwecken, und durch die urstundliche Auseinandersetzung ihrer Rechtsverhältnisse einen praktischen Beitrag zur Lösung einer obschwebenden Streitsrage zu liesern, wo das sachkundige Rechte und das unparteiische Recht zu sinden und anzuerkennen um so wichtiger erscheint, da der Staat als Lehens und Schutzherr dabei betheiligt und verspflichtet ist.